

# Statuten der Schweizerischen Vereinigung von Energie-Geowissenschaftlern (SASEG)

(Generalversammlung 2011 Yverdon; Art. 7 GV 2016 Heidelberg)

## Name, Zweck und Sitz der Vereinigung

Art. 1: Unter den Namen "Schweizerische Vereinigung von Energie-Geowissenschaftlern", "Association suisse des géoscientifiques de l'énergie", "Associazione svizzera geoscientisti dell' energia", und "Swiss Association of Energy Geoscientists" besteht ein Verein nach ZGB Art. 60 ff.

Art. 2: Die Vereinigung bezweckt den Zusammenschluss von Energie-Geowissenschaftlern (Erdwissenschaftlern im Bereich der Forschung, Erkundung und Gewinnung von Energie), sowie von Vertretern anderer Fachgebiete der angewandten Geologie, mit dem Ziel die wissenschaftliche Forschung und die Berufsinteressen zu fördern und die gesellschaftlichen Beziehungen zu pflegen. Die Vereinigung bringt ihre fachliche Kompetenz in die öffentliche Diskussion um Energiefragen ein.

Art. 3: Mittel zur Erreichung des Zwecks der Vereinigung sind Zusammenkünfte und die Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Zeitschrift sowie der Austausch mit fachbezogenen Organisationen und mit der Öffentlichkeit.

Art. 4: Sitz der Vereinigung ist der Wohnort des Präsidenten/ der Präsidentin.

## Mitgliedschaft: Art der Mitglieder, Eintritt, Austritt, Rechte und Pflichten

Art. 5: Mitglieder der Vereinigung setzen sich zusammen aus natürlichen Personen, nämlich: Normalmitgliedern, studierenden Mitgliedern, Mitgliedern auf Lebenszeit und Ehrenmitgliedern; und aus juristischen Personen, nämlich: kommerziellen Firmen und nicht kommerziellen Institutionen (wie Universitäten, Bibliotheken).

Art. 6: Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Präsidenten/ bei der Präsidentin. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 7: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten/die Präsidentin und ist auf Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand nach Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen beschlossen werden.

Art. 8: Alle Mitglieder haben Anrecht auf Zustellung der Veröffentlichungen der Vereinigung, und Mitglieder der Kategorie natürliche Personen sind an den vom Vorstand einberufenen Versammlungen stimmberechtigt.

Art. 9: Beitragspflicht:

- a) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag dessen Höhe durch die Generalversammlung bestimmt und im Bulletin veröffentlicht wird.
- b) Mitglieder auf Lebenszeit zahlen einen einmaligen Beitrag, der das Zwanzigfache des Jahresbeitrages ausmacht.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
- d) Der Vorstand kann in Härtefällen den Jahresbeitrag erlassen.

## Organe der Vereinigung

Art. 10: Die Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.

Art. 11: Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Ihre Geschäfte sind:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
2. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages;
5. Behandlungen von Anträgen.

Art. 12: Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus den folgenden Personen/Chargen: Präsident/in, Vize-Präsident/in, Sekretär/in, Kassier/Kassiererin, Redaktor/in, Beisitzern/Beisitzerinnen.

2. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in offener oder auf Wunsch der Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Bei Wahlen ausserhalb des Wahlturnus werden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit gewählt.
3. Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:
  - a) Führung der Geschäfte der Vereinigung;
  - b) Einberufung von Mitgliederversammlungen;
  - c) Aufnahme von neuen Mitgliedern;
  - d) Ausschluss von Mitgliedern auf Grund von Art. 7;
  - e) Veranstaltung von Zusammenkünften;
  - f) Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift
  - g) Förderung der Berufsinteressen.

Art. 13: Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

### **Einnahmen**

Art. 14: Die Einnahmen der Vereinigung sind Jahresbeiträge der Mitglieder und ausserordentliche Einnahmen.

### **Statuten und Auflösung der Vereinigung**

Art. 15: Anträge auf Abänderung der Statuten sind dem Präsidenten/ der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Art. 16: Die Auflösung der Vereinigung kann durch die Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung.

---

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung am 18. Juni 2011 in Yverdon-les-Bains genehmigt und im Swiss Bulletin für angewandte Geologie 16/2, 2011 (S. 124-125) publiziert, ausser Art. 7, dessen Neufassung durch die Generalversammlung am 25. Juni 2016 in Heidelberg genehmigt wurde. Sie ersetzen die am 23. Juni 2007 genehmigten Statuten (Swiss Bull. für angewandte Geologie 12/1, 2007, S. 110-111). Der vorliegende deutsche Text ist die rechtskräftige Version. Übersetzungen in anderen Sprachen dienen dem leichteren Verständnis des Textes.